
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0097/2018/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	14.05.2018	öffentlich

Sachstand Asyl und Fortentwicklung der Betreuung von Flüchtlingen

Kosten:

Betrag: 250.000 €
Haushaltsjahr: 2019
Teilhaushalt: 8
Buchungsstelle: 31301.557100
Haushaltsansatz:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu beschließen, das Betreuungskonzept „Flucht und Asyl“ nicht über den 31.12.2018 hinaus zu verlängern und stattdessen den Standortkommunen der Gemeinschaftsunterkünfte (Konz, Saarburg und Schweich) ab 01.01.2019 einen Personalkostenzuschuss zu den von den Verbandsgemeinden für die Betreuung der Asylbewerber eingestellten Personal zu gewähren und die Finanzierung der Ehrenamtskoordinatoren auch nach Ende des Projekts „Flucht und Asyl“ im bisherigen Umfang auf Kosten des Landkreises weiter zu finanzieren. Darüber hinaus wird empfohlen, die Migrationsfachdienste zu stärken.

Sachdarstellung:

1. Aktuelle Situation im Bereich „Flucht und Asyl“

Während die Zahl der zu betreuenden Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Februar 2016 noch 1.582 Personen betrug, ist diese Zahl ab diesem Zeitpunkt kontinuierlich auf jetzt 467 Ende Dezember 2017 gesunken und im I. Quartal 2018 wieder leicht auf 484 Personen gestiegen.

Wurden dem Landkreis im Kalenderjahr 2015 noch 1.237 Asylbewerber zugewiesen, ist diese Zahl über 790 im Kalenderjahr 2016 unter Berücksichtigung der Quotengutschrift im Zusammenhang mit der Erstaufnahmeeinrichtung in Hermeskeil auf 152 im Kalenderjahr 2017 gesunken.

Basierend auf den derzeitigen Zugangszahlen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes wird bei unveränderten Verfahrensweisen für 2018 und auch für die Folgejahre derzeit mit rund 150 zugewiesenen Flüchtlingen, Asylbewerbern bzw. Asylberechtigten gerechnet.

Nicht berücksichtigt sind dabei die Auswirkungen, die sich aus der konkreten Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen ergeben. Danach ist jedenfalls eher von geringeren Zuweisungszahlen auszugehen, denn im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wurde die Errichtung von so genannten AnKER-Einrichtungen vereinbart. In diesen zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung der Asylbewerber stattfinden. Die Asylbewerber sollen in der Regel bis zu 18 Monate in diesen Einrichtungen verbleiben. Es wird angestrebt, nur diejenigen Asylbewerber auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positive Bleibeproggnose besteht. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

Angesichts der ab dem Jahr 2014 ansteigenden Zahl von Asylbewerbern hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 09.02.2015 die Umsetzung des Betreuungskonzeptes „Flucht und Asyl – Sozialdienste für Flüchtlinge“ beschlossen. Zur Umsetzung des Betreuungskonzeptes wurden mit dem Caritasverband Trier und weiteren Kooperationspartnern Verträge mit einer Laufzeit vom 01.03.2015 bis 31.12.2018 abgeschlossen.

Vertragsgegenstand war unter anderem die Bereitstellung von sozialen Diensten in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbegehrende. Für die Leistungen der Betreuung wurde ein Personalschlüssel von 1 : 100 (1 Sozialarbeiter/-helfer je 100 Asylsuchende) bei Beachtung einer Obergrenze von 14 VZÄ Personalstellen zu Grunde gelegt. Daneben wurden Ehrenamtskoordinatoren in den vier Sozialräumen zur Verfügung gestellt sowie Hausmeisterdienste und Verwaltungskräfte. Auch der Beschäftigungspilot, die Möbelbörse und die Wohnraumakquise durch den Landkreis waren Teil des Projektes.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Zuweisungszahlen ist es aus Sicht der Kreisverwaltung nicht zwingend notwendig, das Betreuungskonzept „Flucht und Asyl“ in der bisherigen Form über den 31.12.2018 hinaus aufrecht zu erhalten. Deshalb ist beabsichtigt, das Konzept nicht weiter fortzuschreiben.

2. Fortführung der Unterstützung der Verbandsgemeinden durch den Landkreis

a) Gemeinschaftsunterkünfte

Die gesetzliche Verpflichtung, Flüchtlinge, Asylbewerber und Asylberechtigte, aufzunehmen und unterzubringen obliegt den Landkreisen sowie den Verbands- und

Ortsgemeinden. Mit Delegationssatzung vom 26.04.1994 wurden die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den Verbandsgemeinden übertragen.

Es ist somit Aufgabe der Verbandsgemeinden, für die ihr zugewiesenen Flüchtlinge, Asylbewerber und Asylberechtigte Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis Trier-Saarburg weist momentan die ihm vom Land zugewiesenen Flüchtlinge, Asylbewerber und Asylberechtigte in einem formellen Verfahren den Verbandsgemeinden zu. Bei der Verteilung auf die einzelnen Verbandsgemeinden wird darauf geachtet, dass die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl möglichst gleichmäßig belastet werden, was angesichts der gesunkenen Zahl von Asylbewerbern noch nicht endgültig erreicht wurde. Eine möglichst ausgeglichene Verteilung der Menschen auf die Verbandsgemeinden sollte jedoch weiterhin Ziel sein.

Bei der Verteilung der Asylbewerber findet eine Verteilquote Anwendung, die sich zu 1/3 aus der Einwohnerzahl, 1/3 aus den Fallzahlen im AsylbLG und 1/3 aus den Fallzahlen in den Gemeinschaftsunterkünften zusammensetzt. Aufgrund dieser Verteilquote ist nach derzeitigem Stand nicht davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit Asylbewerber nach den sechs Monaten in der Gemeinschaftsunterkunft einer Standortkommune endgültig zugewiesen werden.

In der Regel erfolgt durch das Land zwei Wochen vor der Zuweisung in den Landkreis eine Vorankündigung, sodass in der Zeit vor Umsetzung des Betreuungskonzeptes und Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkünfte die Verbandsgemeinden innerhalb dieses kurzen Zeitraumes entsprechenden Wohnraum bereitstellen mussten. In der Vergangenheit waren die Verbandsgemeinden deshalb gezwungen, entsprechenden Wohnraum vorzuhalten und somit zusätzliche Mietkosten zu tragen.

Es ist nicht sinnvoll, zu dieser alten Systematik zurück zu kehren. Der Landkreis schlägt deswegen vor, auch weiterhin an dem Grundsatz fest zu halten, dass Ankommende zunächst für die Dauer von bis zu sechs Monaten in Gemeinschaftsunterkünften eine Wohnung finden und zur Ruhe kommen sollten, bevor sie dann auf die Gemeinden verteilt werden. Hierdurch kann das Zeitfenster für die Wohnungssuche für die endgültig verpflichtete Verbandsgemeinde auf sechs Monate ausgedehnt werden und die Situation ist für die Verbandsgemeinden besser planbar, was die Vorhaltekosten für Wohnungen deutlich reduzieren sollte.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die noch vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte in Saarburg (FAMO), Schweich (Holzbau) und Konz (ehemaliges KUAG-Wohnheim, Holzbau (Konz I) und mobile Wohneinheiten (Konz II)) für die vorübergehende Unterbringung der zugewiesenen Asylbewerber weiter zu nutzen. Die zugewiesenen Personen können (wie bisher) bis zu sechs Monate in den Gemeinschaftsunterkünften verbleiben, bevor sie dann schließlich an die endgültig zuständige Verbandsgemeinde weiter verteilt werden.

Die in dem Konzept „Flucht und Asyl“ und auch bereits vor der großen Flüchtlingswelle im KUAG-Wohnheim gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ein Mindestmaß an sozialer Betreuung vor Ort erfordert. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Unterbringung mit einer verlässlichen Anwesenheit eines Ansprechpartners/Ansprechpartnerin lassen

sich dann auch gleichzeitig erste Schritte zu einer erfolversprechenden Integration komprimiert und deutlich intensiver durchführen, als dies bei einer Unterbringung in der Fläche möglich wäre.

Mit Beendigung des Projektes „Flucht und Asyl“ soll diese Aufgabe im Rahmen der Delegation wieder von den Verbandsgemeinden durchgeführt werden.

Sofern die Asylbewerber nach Ankunft für die Dauer von sechs Monaten in den drei Gemeinschaftsunterkünften verbleiben, entsteht Mehraufwand für die jeweilige Standortkommune der Gemeinschaftsunterkünfte, denn sie übernehmen für die ersten sechs Monate Aufgaben für die anderen Verbandsgemeinden, die keine Gemeinschaftsunterkünfte haben. Jedoch werden die in den Gemeinschaftsunterkünften lebenden Menschen bei der endgültigen Zuweisung berücksichtigt, was dazu führt, dass die Standortgemeinde den Vorteil der Unterbringung „ihrer“ Asylbewerber an einem Standort hat. Sie muss also für diese Personen keinen Wohnraum suchen und zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird bei der endgültigen Zuweisung die Belastung durch die Gemeinschaftsunterkunft entsprechend berücksichtigt.

Für die übrigen Verbandsgemeinden ohne Gemeinschaftsunterkünfte besteht der Vorteil darin, dass sie regelmäßig sechs Monate Zeit haben, entsprechenden Wohnraum zu beschaffen und auszustatten, die Flüchtlinge, Asylbewerber und Asylberechtigte erste Schritte zur Integration durchlaufen haben und mit ersten Kenntnissen und Gepflogenheiten zur Bewältigung des Alltags ausgestattet sind.

Der Landkreis hat durch die weitere Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte die Möglichkeit die Investitionen weiter refinanzieren zu können und gleichzeitig Kosten für die Vorhaltung von Wohnraum durch die Verbandsgemeinden einzusparen. Da die gesamten Maßnahmen bekanntermaßen der Umlagefinanzierung unterliegen, dürfte hieran auch ein gesteigertes Interesse der Verbandsgemeinden vorliegen.

Damit die Gemeinschaftsunterkünfte weiterhin genutzt werden können und ein Übergang von der bisherigen umfänglichen Betreuung der Bewohner im Rahmen des Konzeptes „Flucht und Asyl“ abzufedern, schlägt die Verwaltung vor, sich an den Personalkosten der Standortkommunen mit Gemeinschaftsunterkünften (Konz, Saarbürg und Schweich) für das für die Betreuung der Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften eingesetzte Personal zu beteiligen.

Bei einer erwarteten Zahl von 150 Asylbewerbern und einem im Konzept festgeschriebenen Betreuungsschlüssel von 1 : 100 wird vorgeschlagen, dass sich der Landkreis zunächst für ein Jahr befristet mit 50 v.H. an den anfallenden Personalkosten für 1,5 VZÄ, verteilt auf die drei Standorte der Gemeinschaftsunterkünfte im Verhältnis der Plätze für eine Belegung, beteiligt.

In welchem Umfang und mit welcher Fachrichtung die Verbandsgemeinden mit Gemeinschaftsunterkünften tatsächlich Personal für die Betreuung der Asylbewerber beschäftigen, obliegt der Personalhoheit der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Der Landkreis beteiligt sich mit 50 v.H. an den anfallenden Personalkosten für insgesamt 1,5 VZÄ bis maximal der Entgeltgruppe S 11b TVöD-SuE, Stufe 3. Bei 0,5 VZÄ je Standortkommune, errechnet sich nach der seit 01.02.2017 gültigen Entgelttabelle ein Personalkostenzuschuss von jährlich rund 14.000 € je

Verbandsgemeinde, sodass beim Landkreis jährliche Kosten für die Personalkostenzuschüsse von aktuell maximal rund 42.000 € entstehen.

Der Zuschuss wird zunächst für ein Jahr bis zum 31.12.2019 gewährt. Eine über das Jahr hinausgehende Personalkostenbeteiligung ist in Abhängigkeit der Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und der zukünftig zu erwartenden Zuweisungszahlen jährlich neu zu entscheiden.

b) Stärkung der Fachdienste

Geht man den hier beschriebenen Weg, dass die Verbandsgemeinden die Betreuung der Asylbewerber wieder „übernehmen“, wie in der Delegationssatzung vorgesehen, so werden diese in den Gemeinschaftsunterkünften als Ansprechpartner und Unterstützer in verschiedenen Fragen zur Verfügung stehen, es wird aber immer wieder Fragestellungen und Situationen geben, in denen auf die Unterstützung weiterer Fachkräfte zurück gegriffen werden muss. Hierzu ist es aus Sicht der Kreisverwaltung unabdingbar, die vorhandenen Fachdienste (Migrationsfachdienst, Jugendmigrationsdienst, u.a.) zu stärken, damit sie den Geflüchteten über die Verbandsgemeinden und die Ehrenamtlichen Hilfe in den unterschiedlichen Themenbereichen der Integration zukommen lassen können.

Da künftig die Menschen, die dem Kreis zugewiesen werden, schnell anerkannt werden, kann auch schnell eine Wohnsitznahme im Kreis erfolgen. Die reduzierte Sozialbetreuung der Verbandsgemeinden in den Gemeinschaftsunterkünften kann diese Menschen in wesentlichen Themenbereichen nicht mehr adäquat begleiten. Von daher sollten die vorhandenen Migrationsdienste, die in der Regel über eine „Komm-Struktur“ verfügen, mit einer mobilen Beratung aufgestockt werden, die sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften, als auch in der Fläche tätig wird. Diese mobile Beratung hat zum Ziel, die nach dem Aufenthalt in der Unterkunft und ggf. nach dem Integrationskurs erforderlichen Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt und in das neue Wohnumfeld anzuregen und die Menschen ein Stück weit zu begleiten. Sie arbeitet dabei eng mit dem Jobcenter, den Migrationsdiensten / Jugendmigrationsdiensten, der Bildungskoordination und den Koordinatoren der Netzwerke der Ehrenamtlichen zusammen. Da die mobile Beratung die Menschen auch außerhalb Gemeinschaftsunterkünfte aufsucht ist zur Gestaltung des Einsatzes weiterhin eine gute Kooperation mit den von den künftig von den VG gestellten Sozialdiensten in den Unterkünften notwendig (z.B. beim Kontaktaufbau nach Umzügen aus der Gemeinschaftsunterkunft), sowie mit den Netzwerken der aktiven Ehrenamtlichen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, diese zusätzliche Arbeit bei den Migrationsfachdiensten mit 2 x 0,5 Stellen, davon 0,5 Stellen im Bereich der VG Hermeskeil, Kell am See, Konz und Saarburg sowie 0,5 Stellen in den VG Ruwer, Schweich und Trier-Land, zu fördern. Vorstellung des Landkreises ist dabei, im Kreisgebiet Sprechstunden anzubieten und ansonsten mit Verbandsgemeinden, Jobcenter und Ehrenamtsnetzwerken aufkommende Fragestellungen zu klären.

c) Ehrenamtskoordinatoren

Der Einsatz von Ehrenamtskoordinatoren in den vier Sozialräumen hat sich aus Sicht des Landkreises sehr bewährt. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag in der Begleitung und Betreuung der Ehrenamtlichen und deren Netzwerke im ganzen Landkreis. Es wäre aus Sicht der Verwaltung sträflich, das bislang Erreichte in Frage zu stellen und zu riskieren, dass die vielen Menschen, die für ehrenamtliches Engagement gewonnen werden konnten, dem Gemeinwesen verloren gehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass gute Netzwerke im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements nicht nur im Bereich der Flüchtlingshilfe wertvoll sind und die bestehenden Strukturen mittelfristig auch für andere Bereiche genutzt werden sollten.

Die Kreisverwaltung schlägt deswegen vor, die Ehrenamtskoordinatoren auch nach Ende des Projekts „Flucht und Asyl“ im bisherigen Umfang auf Kosten des Landkreises weiter zu finanzieren.

Dies bedeutet, dass auch weiterhin eine halbe Stelle für den Sozialraum Konz (derzeit Caritas), eine halbe Stelle für den Sozialraum Saarburg (derzeit Lokales Bündnis für Familie Saarburg) und eine Stelle für den gesamten Bereich Schweich/Trier-Land/Ruwer und Hermeskeil erhalten bleiben.

Die Aufgabenstellung sollte sich auch weiterhin auf die Geflüchteten beziehen, die sich bereits im SGB II – Bezug befinden, da eine Trennung des Personenkreises im Bereich des Ehrenamtes natürlich nicht sinnvoll ist.

3. Kosten

Für die Umsetzung des Konzeptes „Flucht und Asyl“ sind dem Landkreis Trier-Saarburg für das Jahr 2016 Kosten in Höhe von rd. 790.000 Euro und im Jahr 2017 von insgesamt rd. 1.080.000 Euro in Rechnung gestellt worden. Für das Jahr 2018 wird nach derzeitigem Stand mit Ausgaben von rund 600.000 Euro gerechnet, da entsprechend der zurückgehenden Zahl von Asylbewerbern das Personal des Sozialdienstes schrittweise reduziert wurde.

Für die Umsetzung des Verwaltungsvorschlages wie hier beschrieben ab dem 01.01.2019 werden neben den Personalkostenzuschüssen für die Standortkommunen der Gemeinschaftsunterkünfte in Höhe von rd. 42.000 Euro noch Personal- und Verwaltungskosten für die Ehrenamtskoordinatoren in Höhe von ca. 125.000 Euro, also insgesamt rd. 170.000 Euro veranschlagt. Hinzu kommen die Kosten für die Stärkung der Fachdienste, die sich auf rund 65.000 € belaufen würden.

Es ist insofern davon auszugehen, dass die Gesamtkosten für die Neukonzeption mit etwa 250.000 Euro deutlich unter den bisherigen Kosten Jahr 2018 liegen werden.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 09.04.2018 einstimmig bei drei Enthaltungen beschlossen, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Anlagen:

Kennzahlensets 2015, 2016, 2017 und März 2018

Gemeinschaftsunterkünfte/Hotels

Asylgeschäftsbericht des BAMF

Belegungszahlen Gemeinschaftsunterkünfte